

TAGUNG

Alles was Recht ist...

Bereits zum zweiten Mal wird heuer die Tagung „Alles was Recht ist...“ stattfinden. Vom 7. bis 8. Dezember werden aktuelle Informationen zum Thema Homosexualität und Recht vermittelt, wobei diesmal Linz als Seminarort ausgewählt wurde. Das Konzept, die Veranstaltung in den Bundesländern durchzuführen, hat sich bereits bei der erfolgreichen Veranstaltung in Graz letztes Jahr bestätigt. Durch die gemeinsamen Anstrengungen der HOSI Linz und des Rechtskomitees Lambda, die dieses Seminar organisieren, ist es wiederum gelungen, die Kosten der Teilnahme sehr niedrig zu halten. Dafür wird ein qualitativ hochwertiges Programm geboten. ExpertInnen aus Ministerien und Behörden werden gemeinsam mit AktivistInnen zur Nachfolgeregelung für den § 209 und über die jüngste EU-Strafgesetzgebung im Bereich Pornographie und Prostitution diskutieren (Sektionschef Dr. Roland Miklau, BM für Justiz), das Verhältnis Homosexueller und der Polizei beleuchten (Brigadier Wachsenegger, Bundespolizeidirektion Linz) sowie das künftige Antidiskriminierungsgesetz im arbeitsrechtlichen Bereich (Ministerialrätin Dr. Anna Ritzberger-Moser, BM für Wirtschaft und Arbeit sowie Dr. Lilian Hofmeister, Expertin für Menschenrechte und Genderfragen und Vorsitzende der Arbeitsgruppe Gleichbehandlung im BM für Justiz) erläutern. Weitere Themen sind die Perspektiven für gleichgeschlechtliche Partnerschaften und Elternschaft sowie die, infolge jüngster Wiener Vorschläge zur Bestrafung von Freiern, hochaktuelle Frage der Moral und Unmoral in der Prostitution.

Das Seminar findet im JugendgästInnenhaus Linz statt. Die Teilnahmekosten betragen 50 Euro pro Person (Seminarerlaubnis, Essen, Nächtigung) bzw. 25 Euro, wenn keine Übernachtung gewünscht oder benötigt wird. Bei Anreise am Freitag ist die Nacht auf Samstag im Preis nicht inkludiert. Bei ausreichender finanzieller Bedeckung ist eine teilweise Rückerstattung der geleisteten Kosten möglich. Details erfahren die TeilnehmerInnen dann vor Ort oder unter der Infonummer 0676 4172040. Buchung mit Anmeldekarte auf Seite 3 oder online auf www.hosilinz.at.

Alles was Recht ist...

Tagung
**Homosexualität
& Recht**

Sa.07.-So.08.12.2002/Linz

JugendgästInnenhaus Linz,
Stanglhofweg 3, 4020 Linz
(Nähe Stadion)

www.rechtbeweglich.at
www.hosilinz.at

Eine Veranstaltung von:

Homosexuelle Initiative Linz

Rechtskomitee Lambda



RECHTSKOMITEE
LAMBDA

unterstützt durch:
RECHT
BEWEGLICH



Grüne Bildungswerkstatt OÖ

§ 209 ERSATZPARAGRAPH

Gusenbauer und Van der Bellen versprechen die Aufhebung

Die Spitzenkandidaten von SPÖ und Grünen, Dr. Alfred Gusenbauer und Dr. Alexander van der Bellen, haben schriftlich versichert, dass sie § 207b StGB, die Ersatzbestimmung für das vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene anti-homosexuelle Sonderstrafgesetz § 209 StGB, wieder beseitigen werden.

Unmittelbar nachdem ÖVP und FPÖ am 10. Juli dieses Jahres § 207b, gegen den breiten Widerstand von ExpertInnen, Jugendorganisationen und großen Teilen der Öffentlichkeit, im Nationalrat beschlossen haben, hat die Plattform gegen § 209 an SPÖ und Grüne den Appell gerichtet, zu versprechen, dass sie, sobald die

Möglichkeit dazu besteht, die neue Unrechtsbestimmung wieder beseitigen werden.

In den nunmehr eingelangten persönlichen Schreiben an die Plattform haben sowohl Dr. Alfred Gusenbauer, der seit letztem Jahr auch dem Kuratorium des Rechtskomitees Lambda angehört, als auch Univ.-Prof. Alexander van der Bellen genau das für ihre jeweilige Partei getan. Van der Bellen verspricht, dass „sich die Grünen im Falle einer Grünen Regierungsbeteiligung dafür einsetzen werden, dass der § 207b StGB wieder beseitigt wird“. Gusenbauer wiederum betont seine

Mitgliedschaft im Kuratorium des *Rechtskomitees LAMBDA* und versichert, dass die SPÖ im Falle einer Regierungsbeteiligung „rasch den Fehler des § 207b StGB korrigieren“ werde.

Hoherfreut über diese Zusicherungen zeigte sich Dr. Helmut Graupner, Sprecher der Plattform gegen § 209 und Präsident des Rechtskomitees Lambda in einer entsprechenden Presseaussendung und schloss: „Es wäre schön, wenn auch ÖVP und FPÖ ein Einsehen hätten und sich nicht länger gegen den ersatzlosen Entfall des anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzes sperren würden“.

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:
 Rechtskomitee LAMBDA, Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer,
 1060 Wien, Linke Wienzeile 102, Tel. & Fax: 876 30 61, Email: office@RKLambda.at, www.RKLambda.at

Herstellungs- und Verlagsort: Wien **Erscheinungsdatum:** 17. Oktober 2002

Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder.



Alles was Recht ist...

Programm:

Fr. 06. Dezember 2002:
Anreisetag

Sa. 07. Dezember 2002:

10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Referate mit Diskussion

§ 209 in neuen Kleidern?
auf BUTIRUS- UND UMSCHIEDERE
 RA Dr. Helmut Graupner (RKL)
 SC MR Dr. Roland Miklau (BMJ)

Antidiskriminierungsgesetz dank EU
 EG-Antidiskriminierungsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich
 Dr. Lilian Hofmeister (Vorsitzende der Arbeitsgruppe Gleichbehandlung im BMJ)
 MinR Dr. Anna Ritzberger-Moser (BMWA)

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr Mittagspause

15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Referate mit Diskussion

Gleichgeschlechtliche PartnerInnen- und Elternschaft
Perspektiven für Österreich
 Hans-Peter Weingand (RFP)

Dein Freund und Helfer
Der richtige Umgang mit der Polizei anhand von praktischen Beispielen
 Mag. Stefan Dobias (RKL)
 Bgdr. Wachsenegger (Bundespolizeidirektion Linz)

18.00 Uhr Abendessen

20.00 Uhr Abendprogramm

So. 08. Dezember 2002:

10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Referate mit Diskussion

Binationale PartnerInnenschaften
Die aktuelle Rechtslage in Österreich (Fremdenrecht)
 RA Dr. Wolfgang Rainer (RKL)

Sexarbeit oder Ausbeutung?
Moral und Unmoral in der Prostitution
 DSA Helga Ratzenböck (after aids, Projekt Lena), DSA Uwe Hincziza (Verein Wiener Sozialprojekte)

13.00 Uhr Mittagessen und Abreise

Kosten: 50 Euro je Person (alles inklusive); 25 Euro je Person (nur Seminar + Essen); Anreisende am Freitag zahlen die 1. Nacht selbst; teilweise Rückerstattung bei ausreichender finanzieller Bedeckung möglich. Onlineanmeldung über: www.hosilinz.at

Die Anmeldung wird erst mit Einzahlung auf das Konto der HOSI Linz gültig: Konto-Nr. 0992-4776900, bei Creditanstalt Bankverein BLZ 11920. Anmeldung und TeilnehmerInnenbeitrag ist auch dann notwendig, wenn kein Zimmer in Linz benötigt wird.

TROTZ AUFHEBUNG

§ 209 lebt

Vor kurzem haben sich die schlimmsten Befürchtungen in Bezug auf den „Ersatzparagraphen“ für § 209 bestätigt: Das Oberlandesgericht Wien verweigerte die vorzeitige Entlassung eines Mannes, der wegen § 209 hinter Gittern sitzt. Und begründet dies mit dem neuen § 207b. Ein aufgelegter Skandal, den ÖVP und FPÖ vorsätzlich mitverschuldet haben.

O bwohl § 209 StGB seit dem 14. August aufgehoben ist, weigerte sich das Landesgericht Korneuburg im August, einem Mann die Freiheit zu schenken, der immer noch ausschließlich auf Grund des anti-homosexuellen Sonderstrafgesetzes sich wie ein Schwerverbrecher hinter Gittern befindet. In seiner Begründung bezog sich das Erstgericht unter anderem darauf, dass der seinerzeitige jugendliche Partner des Mannes „dümmert“ gewesen sei als andere Jugendliche, ergo sei die Tat immer noch, nun nach dem neuen § 207b, strafbar. Das Oberlandesgericht Wien (OLG) hat diese Entscheidung kürzlich vollinhaltlich bestätigt.

Der Mann war im Dezember letzten Jahres vom Landesgericht Korneuburg wegen einverständlichen Kontakten mit einem Jugendlichen nach § 209 und wegen



eines Bagatelldelikts zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt worden, obwohl er in jeder Hinsicht unbescholten war und die Höchststrafe für das Bagatelldelikt 12 Monate betrug. Doch damit nicht genug: die Richterin verfügte auch noch die Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher! Die Einweisung in diese Anstalt erfolgte ausschließlich auf Grund von § 209, weil eine Einweisung auf Grund des Bagatelldelikts gar nicht möglich ist.

Seit 1997 sieht das österreichische Recht (§ 31a StGB) die Möglichkeit vor, eine Strafe nachträglich zu mil-

RECHTSKOMITEE
LAMBDA

KURATORIUM

- Ass.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner**, Institut für Erziehungswissenschaften, Universität Innsbruck;
- Abg. z. NR a.D. Mag. Thomas Barmüller**, Liberales Forum;
- LA. Abg. a.D. Univ.-Prof. Dr. Christian Brünner**, Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Graz, Liberales Forum;
- BM a.D. Abg. z. NR Dr. Caspar Einem**, stv. Bundesparteivorsitzender der SPÖ;
- Prof. Erich Feigl**, Historiker, Schriftsteller, Regisseur;
- Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich**, Vorstand der Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters, AKH Wien;
- Dr. Marion Gebhart**, Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien a.D.;
- Abg. z. NR Dr. Alfred Gusenbauer**, Bundesparteivorsitzender der SPÖ;
- BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek**, SPÖ;
- Abg. z. NR Dr. Elisabeth Hlavac**, SPÖ;
- Dr. Lilian Hofmeister**, Expertin für Menschenrechte und Genderfragen;
- OA Dr. Judith Hutterer**, Präsidentin des Österreichischen Aids-Komitees;
- Abg. z. NR a.D. Dr. Volker Kier**, Liberales Forum;
- Univ.-Prof. Dr. Christian Köck**, Universität Wien;
- Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi**, Professor für Dogmatik und Ethik der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien;
- Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak**, Leiter des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte, Wien, Vizepräsident der Menschenrechtskammer für Bosnien-Herzegowina;
- Mag. Heinz Patzelt**, Generalsekretär Amnesty International Österreich;
- Univ.-Lekt. Mag. Dr. Rotraud A. Perner**, Österr. Gesellschaft für Sexualforschung;
- Abg. z. NR Dr. Madeleine Petrovic**, Die Grünen;
- Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram**, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Univ. Wien;
- DSA Monika Pinterits**, Kinder- und Jugendanwältin der Stadt Wien;
- BM a.D. NRAbg. Mag. Barbara Prammer**, stv. Bundesparteivorsitzende der SPÖ;
- NRAbg. Peter Schieder**, Präsident der Parlamentarischen Versammlung des Europarates;
- Dr. Anton Schmid**, Kinder- und Jugendanwalt der Stadt Wien;
- Rainer Ernst Schütz**, Präsident des Clubs unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien;
- Abg. z. NR a.D. Mag. Waltraud Schütz**, SPÖ;
- Abg. z. NR Mag. Terezija Stoisits**, Justizsprecherin des Grünen Klubs im Nationalrat;
- Günter Tolar**, TV-Showmaster i.R.;
- Univ.-Doz. Dr. Ewald Wiederin**, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Wien

Ja, ich melde mich zur Tagung "Alles was Recht ist" an und habe den TeilnehmerInnenbeitrag überwiesen.

50 Euro je Person (alles inklusive)

25 Euro je Person (nur Seminar + Essen)

Ja, ich will regelmäßig über Veranstaltungen der HOSI Linz informiert werden

Ja, ich will Informationen über das Rechtskomitee LAMBDA erhalten

Familiennamē _____

Vorname _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

E-Mail _____

Geburtsdatum _____ Telefon _____

Zusendung: offen in neutralem Kuvert

Unterschrift _____

Impressum: HOSI Linz, Schubertstr. 36, 4020 Linz
E-Mail: coethos@linz.at Web: www.hosilinz.at

An HOSI Linz
Kernwort: "Alles was Recht ist"
Schubertstr. 36
4020 Linz

► dem, wenn Umstände eintreten, die eine mildere Behandlung des Täters herbeiführen können. Dementsprechend hat der Verurteilte, der bereits über ein Jahr in Haft ist, den Antrag gestellt, nach der Aufhebung des § 209, die über ihn verhängte Freiheitsstrafe auf weniger als ein Jahr zu reduzieren, was seine sofortige Entlassung aus dem Strafvollzug zur Folge hätte.

Das Landesgericht Korneuburg hat das im August abgelehnt. Der Entfall einer Strafbestimmung wäre kein Grund für die nachträgliche Milderung einer Strafe. Außerdem, so meinte das Gericht, wäre die Tat des Mannes auch nach dem neuen § 207b strafbar.

„unter der Norm liegende intellektuelle Leistungsfähigkeit“

Der Jugendliche verfüge über eine „unter der Norm liegende intellektuelle Leistungsfähigkeit, sodass Hinweise auf eine verzögerte Reife gegeben“ seien. Doch die Richterin leitete nicht nur aus der angeblichen Dummheit des Jugendlichen ab, dass er auch in seinem Reifeprozess zurück geblieben sei und begnügte sich dabei mit einer bloßen Vermutung. Darüber hinaus hat sie nicht einmal erörtert, ob die (bloß vermutete!) Entwicklungsverzögerung bewirkt hat, dass der Jugendliche die Bedeutung einer sexuellen Handlung nicht erkennen konnte,

ob der Mann eine solche allfällige mangelnde Reife ausgenützt hat, ob er dem Jugendliche altersbedingt überlegen war (dem Mann wurde im Strafverfahren ebenfalls intellektuelle Minderbegabung bescheinigt!), ob er eine solche allfällige Überlegenheit ausgenützt hat, und ob er überhaupt erkannt hat, dass der Jugendliche – was die Richterin so leichtfertig angenommen hat – zurück geblieben war und deshalb die Bedeutung einer sexuellen Handlung nicht erfassen konnte. Denn nur das Vorliegen aller dieser Umstände ist Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach dem neuen § 207b. Fehlt auch nur ein einzelnes Kriterium, muss ein Strafantrag ins Leere gehen.

RECHTSBERATUNG
 durch qualifizierte JuristInnen
jeden Donnerstag
 19.00 – 20.00 Uhr
 in der Rosa Lila Villa
 Wien 6, Linke Wienzeile 102
 (1. Stock)
 Tel.: 585 43 43
Persönliche & telefonische Beratung
 Kostenlos – Anonym
www.RechtBeweglich.at

Gutachten nur Alibiaktion

Die Gutachterin im seinerzeitigen Strafverfahren hat übrigens festgestellt, dass der Jugendliche „die Kontaktangebote des Mannes durchaus genossen“ hat und die sexuellen Kontakte „zum Großteil positive Aspekte“ für ihn hatten. Das Gericht hat das weder damals interessiert noch heute...

Auch das OLG Wien, das die Entscheidung des Landesgerichtes Korneuburg nun vollinhaltlich bestätigt hat, zeigte sich davon völlig unbeeindruckt. Der Wegfall der Strafbarkeit sei kein Grund für eine nachträgliche Strafzumildung und im übrigen liege auch eine verzögerte Reife nahe, weil der Jugendliche Sonderschüler war. Punkt. Aus.

Die Richterinnen führten sogar noch ausdrücklich aus, dass auch eine vorzeitige Entlassung des (bis zur gegenständlichen Verurteilung unbescholtenen!) Mannes nicht in Frage komme. Der Mann habe die über ihn verhängten 1 1/2 Jahre bis zum letzten Tage zu verbüßen, um ihn wirksam vor Sexualstraftaten abzuschrecken...

Die Entscheidung des Oberlandesgerichtes ist endgültig. Es gibt dagegen kein Rechtsmittel. Auf die menschenrechtliche Problematik sind aber weder das Landesgericht Korneuburg noch das Oberlandesgericht Wien mit auch nur einem Wort eingegangen.

„Daran dass das Grundrechtsbewusstsein unterentwickelt ist und gleichgeschlechtliche Kontakte mit gnadenloser Härte behandelt werden, mussten wir uns in Österreich leider gewöhnen“, meinte Dr. Helmut Graupner, der auch Anwalt des inhaftierten Mannes ist. „Dass wir aber so kurze Zeit nach ihrem Inkrafttreten bereits in unseren schlimmsten Befürchtungen in bezug auf die § 209-Ersatzbestimmung bestätigt werden, ist erschütternd“.

HG Maxingstraße 22-24/4/9 A-1130 Wien
 Telefon/Fax +43(1) 876 61 12
 Mobiltelefon +43 (0)676/309 47 37

Dr. Helmut Graupner
 Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen
 Auch zugelassen in der Tschechischen Republik.

www.graupner.at
 E-Mail: hg@graupner.at

Sprecher der Plattform gegen § 209, Präsident Rechtskomitee LAMBDA, Co-Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Sexuallforschung (ÖGS), Vice-President for Europe der International Lesbian and Gay Law Association (ILGLaw), Member of the World Association for Sexology (WAS)
 In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam–Berlin–Genf–Jerusalem–Kapstadt–Köln–London–Paris–Stockholm–Sydney–Toronto–Vancouver.

American Discount
 more books, more magazines, more sports... more dreams

3 bookshops
 VIENNA AIRPORT TRANSIT Gate A + Gate C + Plaza (Shop 4) (Shop 49) (Shop 16)

more bookshops

Jakoministrasse 12 8010 Graz T +43-316-832 324	EKZ Donauzentrum A 1220 Wien T +43-1-203 95 18	Neubaugasse 39 A 1070 Wien T +43-1-523 37 07	Rechte Wienzeile 5 A 1040 Wien T/F +43-1-587 57 72
--	--	--	--